

**STADTVERWALTUNG MÜHLACKER**

- Amtliche Bekanntmachung -

Mittwoch, den 19.08.2020 Nr. 38, ÖBK

**Allgemeinverfügung der Stadt Mühlacker anlässlich der Bestattung von Erhard Kirschbaum am Donnerstag, 20.08.2020 auf dem Friedhof St. Peter in 75417 Mühlacker**

An alle

Teilnehmer bzw. Besucher der Beerdigung

von Erhard Kirschbaum am 20.08.2020

um 11 Uhr auf dem Friedhof St. Peter in 75417 Mühlacker

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 1, 3, 4, 5 und 6 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ergeht anlässlich der oben genannten Bestattung am Donnerstag, den 20.08.2020 auf dem Friedhof in Lomersheim aus Gründen des Infektionsschutzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die an der Beerdigung von Erhard Kirschbaum am Donnerstag, 20.08.2020 auf dem Friedhof St. Peter in 75417 Mühlacker teilnehmen bzw. diese besuchen, haben während ihres Aufenthalts auf dem Friedhof eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Begründung:**

Bei der Bestattung von Erhard Kirschbaum ist mit einem großen Teilnehmerandrang bzw. Besucherandrang zu rechnen, welcher dazu führen kann, dass der gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im öffentlichen Raum nicht mehr von allen Teilnehmern bzw. Besuchern eingehalten wird. In diesen Fällen kann durch die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ein besserer Infektionsschutz gewährleistet werden. Für die Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die sich aus

der Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern.

Die Anordnung des Sofortvollzuges erfolgt, da das Interesse an der Abhaltung der Beerdigung zum vorgesehenen Zeitpunkt höher zu bewerten ist, als das Interesse der Teilnehmer bzw. Besucher ohne eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung an der Beerdigung teilzunehmen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, erhoben werden.

Gegen den Sofortvollzug kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 75133 Karlsruhe, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
A b i c h t  
Bürgermeister